

Handball-Sport-Verein 80 Wemmetsweiler e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Handball-Sport-Verein 80 Wemmetsweiler e.V.“
- b) Als Abkürzung kann auch „HSV 80 Wemmetsweiler e. V.“ oder „HSV 80“ verwendet werden
- c) Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß
- d) Der Verein ist Rechtsnachfolger der früheren Abteilung Handball des „SC Wemmatia Wemmetsweiler“
- e) Sitz des Vereins ist Gemeinde Merchweiler, Ortsteil Wemmetsweiler
- f) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ottweiler eingetragen
- g) Der Verein ist Mitglied im Landessportverband für das Saarland (LSVS) und des Handball-Verbandes Saar (HVS)
- h) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Handballsports, insbesondere die Leibeserziehung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen
- b) Die Zwecke werden u.a. verwirklicht durch
 - Durchführung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
 - Teilnahme an Sport- und anderen Kulturveranstaltungen, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist,
 - Aus- und Fortbildung von Übungsleiter/innen, Betreuer/innen, Vereinsführungskräften und Schiedsrichter/innen
- c) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell
- d) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden

§ 3 Vermögen

- a) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet lt. §§ 21 ff. BGB ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichem beweglichem und unbeweglichem Vermögen besteht

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden. Die Aufnahme ist durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich
- b) Der Vorstand kann sich mit einfacher Mehrheit gegen die Aufnahme aussprechen. Bei Ablehnung hat der Vorstand dies dem Eintrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich. Über den Einspruch des Eintrittswilligen, welcher schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung dem Vorstand gegenüber einzulegen ist, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins
- d) Der Austritt kann nur schriftlich (Brief, Fax oder Mail) mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden
- e) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - es vorsätzlich dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt,
 - es sich vereinsschädigend verhält oder die Mitgliedschaft missbraucht,
 - eine Weigerung der Beitragszahlung vorliegt oder trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand ist,
 - es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - es gegen Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt
- f) Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung, Einspruch einlegen. Über den Einspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden
- g) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds am Verein und seinem Vermögen. Eine Rückzahlung von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt
- h) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit wird in der Gebührenordnung des Vereins festgelegt. Änderungen hierzu legt die Mitgliederversammlung fest
- i) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen des Vereins und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten

§ 5 Ehrenmitglieder und -vorsitzende

- a) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, Ehrenmitglieder (Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben) und Ehrenvorsitzende ernennen. Diese Mitglieder sind beitragsfrei. Darüber hinaus unterliegen sie weiterhin den gleichen Rechten und Pflichten. Ehrenvorsitzende sind automatisch Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können ihren Ehren-Status jederzeit schriftlich (Mail, Brief, Fax), beim aktuellen Vorsitzenden, unwiderruflich zurückgeben. Ansonsten erlischt der Status bei Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins

- c) Der Ehren-Status kann auf Antrag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wieder entzogen werden. Der Antrag ist durch den Vorstand ausreichend zu begründen

§ 6 Wahl- und Stimmrecht

- a) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder
- b) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen
- c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar
- d) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und anwesend sind. Bei Verhinderung muss vorher schriftlich glaubhaft erklärt werden, für welches Amt kandidiert und dass im Falle einer Wahl, diese auch angenommen, wird

§ 7 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung, als höchstes Organ
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Zu Beginn des Geschäftsjahres (in der Regel im ersten Monat des Jahres) ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter der Veröffentlichung der Einladung und unter Beifügung der Tagesordnung, im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Merchweiler. Sie muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen
- b) Mitglieder, welche eine persönliche schriftliche Einladung wünschen, müssen dies dem Vorstand unter Mitteilung der Postanschrift oder Mailadresse, mitteilen
- c) Normalerweise findet die Mitgliederversammlung ausschließlich in Präsenzform statt. In Ausnahmefälle, kann auch zu einer virtuellen Mitgliederversammlung geladen werden. Dies kann auch in hybrider Form geschehen. Allerdings muss aus der Einladung eindeutig hervorgehen, wie die Versammlung durchgeführt werden soll
- d) Der Zugang und der Ablauf einer solchen Online-Versammlung werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geklärt. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese setzt die Ordnung fest. Sie muss mindestens eine Woche im Vorfeld bekannt sein. In der Geschäftsordnung ist darauf zu achten, dass alle Rechten und Pflichten aus der Satzung eingehalten werden können (Überprüfung der Teilnehmer, Teilnahme an Wahlen, auch geheime Abstimmung, Redebeiträge der Mitglieder, etc.)
- e) Anträge auf weitere Tagesordnungspunkte sind schriftlich einzureichen. Sie müssen dem Vorsitzenden spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen
- f) Spätestens 14 Tage vor der Versammlung müssen dem Vorsitzenden schriftlich Anträge, die auf der Versammlung behandelt werden sollen und Anträge auf Satzungsänderungen vorliegen. Anträge, die unter diesen Abschnitt fallen, müssen ebenfalls schriftlich ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut spätestens acht Tage vor der Versammlung, den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Hierzu reicht eine Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins auf der Startseite
- g) Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt und der Gegenstand des Antrags von der bekanntgemachten Tagesordnung gedeckt ist

- h) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies außerdem auf schriftliches (Brief, Mail oder Fax) Verlangen von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder tun. Dieses Verlangen der Mitglieder bedarf der Angabe von Gründen für die Einberufung. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dabei den gleichen Bedingungen wie ordentliche Mitgliederversammlungen
- i) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig
- j) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter geführt. Ist er verhindert, wird dies durch den 2. Vorsitzenden übernommen. Sollte auch der verhindert sein, kann die Versammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit wählen
- k) Das Protokoll ist durch den im Amt gewählte Schriftführer zu führen. Ist er nicht anwesend, wird vom Versammlungsleiter ein Schriftführer ernannt
- l) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit sind Stimmenthaltungen mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- m) Grundsätzlich sind Mitgliederversammlungen nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann über die Zulassung von Gästen entscheiden
- n) Das Protokoll der Versammlung muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden. Das Protokoll wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ausgelegt
- o) Folgende Entscheidungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder:
 - Satzungsänderungen
 - Zusammenschluss mit einem anderen Verein
 - Eintritt oder Austritt in die bzw. aus den Verbänden des deutschen Sports
 - Auflösung des Vereins
- p) Zu den Aufgaben der Versammlung gehören u.a.:
 - Entgegennehmen der Jahresberichte und des Jahresabschlusses
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder (komplett oder einzeln)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Entscheidungen oder Änderungen der Ordnungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern / -vorsitzenden
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern in Berufungsfällen

§ 9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht generell aus
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - 1. Kassierer/in
 - 2. Kassierer/in
 - Schriftführer/in

- Spielwart/in
 - Organisationsleiter/in
 - Jugendwart/in
 - Pressewart/in
 - Zwei Beisitzer/innen
 - Ehrenvorsitzende
- b) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Vermögensverwaltung, sowie die Überwachung der Tätigkeit sämtlicher für den Verein tätigen Personen
- c) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder kann den Verein vollumfänglich allein vertreten
- d) Weitere Regelungen u.a. zu finanziellen Einzelverfügungen, Einberufen und Durchführen von Vorstandssitzungen und eine grobe Aufgabenverteilung werden in einer gesonderten Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Änderungen hieran werden in der Mitgliederversammlung in Form eines Antrags behandelt und zur Abstimmung gebracht

§ 10 Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet erst mit Neuwahl des neuen Vorstandes
- b) Die Wahlen sind generell geheim. Wenn nur ein Vorschlag besteht, wird per Akklamation gewählt. Wird jedoch Antrag auf geheime Wahl gestellt, wird auf jeden Fall per Stimmzettel, in geheimer Wahl, gewählt
- c) Entscheidend für die Wahl ist die einfache Mehrheit. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist bei Stimmgleichheit folgendes anzuwenden. Gibt es mindestens eine zur wahlstehende Person, die weniger Stimmen hat, wird eine Stichwahl durchgeführt, mit allen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten und die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben. Führt auch diese Abstimmung zu keiner einfachen Mehrheit, entscheidet das Los, welches vom Versammlungsleiter gezogen wird
- d) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung schon vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit, abberufen werden
- e) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der gewählte Vorstand einen Nachfolger kommissarisch, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einsetzen. Beim Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig. Die Versammlung unterliegt den normalen Fristen

§ 11 Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Generell gilt für das Ergebnis der Wahl, die gleichen Bedingungen, wie für die Wahl des Vorstandes. Ausnahme hier ist, dass, sofern kein anderslautender Antrag gestellt wird, die Kassenprüfer im Block gewählt werden
- b) Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Dabei haben Sie der Mitgliederversammlung ihren Bericht vorzutragen und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung kann jährlich und spätestens, mit den turnusmäßigen Neuwahlen des Vorstandes, beantragt werden
- c) Die Wiederwahl ist frühestens nach zwei Jahren, in denen das Amt nicht ausgeübt wurde, möglich

§ 12 Auflösung des Vereins

- a) Um über die Auflösung des Vereins abzustimmen, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthält. Die erstmalige Frist für die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Die Versammlung kann über den Punkt nur abstimmen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist
- b) Sollten zu dieser ersten Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder erscheinen, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Die Frist hierzu entspricht der Frist aus § 8
- c) Stimmen nicht genügend Mitglieder der Auflösung zu gilt die Auflösung als abgelehnt
- d) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft

§ 13 Schlussbestimmungen

- a) Bestandteil dieser Satzung sind §§ 21 - 79 BGB
- b) Die von der Gründerversammlung am 27.07.1980 beschlossene Satzung ist durch Eintragung ins Vereinsregister am 31.10.1980 in Kraft getreten
- c) Satzungsänderungen werden mit Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ottweiler wirksam
- d) Die vorstehende Satzung tritt am 09.02.2023 in Kraft und wurde von der Mitgliederversammlung am 08.02.2023 angenommen. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung außer Kraft